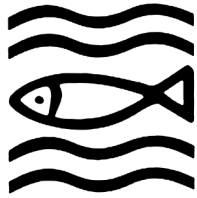


IXOXI  
M



**EVANGELISCHE  
SCHULE  
KÖPENICK**  
Gymnasium

---

## **Elternbrief Nr. 21 im Schuljahr 2020/21**

*Tagesspruch zu Christi Himmelfahrt, 13. Mail 2021:*  
Christus spricht: Wenn ich erhöht werde von der Erde, so will ich alle zu mir ziehen.  
*Joh 12,32*

Liebe Eltern,

die am Dienstag und Mittwoch durchgeführten mündlichen Abiturprüfungen verliefen in gewohnt geordneter Form und erbrachten zum Teil sehr erfreuliche Ergebnisse. Mit den für den 27. und 28. Mai angesetzten Präsentationsprüfungen (5. Prüfungskomponente – unterrichtsfreie Tage für die Jahrgangsstufen 5-11) erreichen wir im Wesentlichen das Ende der Abiturprüfungen. Damit zeichnet sich zugleich das Ende des Schuljahres am Horizont ab. In der 24. Kalenderwoche ist an unserem Gymnasium eine Projektwoche für alle Schüler\*innen geplant (Gruppen A und B) und am 24. Juni beginnen die Sommerferien. Eine stets aktuelle Übersicht über wichtige Termine finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.ev-schule-koepenick.de/terminkalender/>

Den Berliner Medien kann man entnehmen, dass sich „in den Schulen (...) vor den Sommerferien wohl kaum etwas an den aktuellen Wechselmodellen ändern (wird). Dies geht aus einer Mail der Schulaufsicht an die Schulleitungen hervor, die dem Tagesspiegel-Newsletter Checkpoint vorliegt. Darin heißt es, dass ,auch bei weiter sinkender Inzidenzzahl die bisher gültigen Regelungen in der Schulorganisation bis zum Ende des Schuljahres 20/21 bestehen bleiben – es wird keine Änderungen geben! Herzliche Grüße!“

Mit der in der letzten Woche veröffentlichten Anpassung der SchulHygCoV-19-VO und dem entsprechenden Informationsschreiben der Senatsverwaltung vom 07.05.2021 müssen nun auch an allen Berliner Schulen der Evangelischen Schulstiftung die Testungen der Schüler\*innen unter Aufsicht in den Schulen durchgeführt werden. Eine Testung der Schüler\*innen zu Hause widerspricht der aktuellen Rechtsverordnung, auch unsere Schulen sind zur Umsetzung der geltenden Regelung verpflichtet. Trotz weiterhin bestehender Bedenken müssen wir diese Verordnung damit auch bei uns umsetzen. Die Pflicht zur Anpassung des Testverfahrens ist bedauerlich, da unser bisheriges Vorgehen auf breite Zustimmung in der Schule und in der Elternschaft getroffen ist.

Ab der 20. Kalenderwoche (KW) ist in Bezug auf die Testung der Schüler\*innen also nunmehr folgende Vorgehensweise einzuhalten:

Die Fachkolleg\*innen beaufsichtigen

- in der 20. KW am Montag und Mittwoch (Gruppe B) bzw. am Donnerstag und Freitag (Gruppe A),

- in der 21. KW am Dienstag und Mittwoch (Gruppe A)

und bis zu den Sommerferien immer montags und donnerstags jeweils in der 1. Stunde die Schüler\*innen bei der Selbsttestung im Klassenraum/Fachraum. Bitte geben Sie Ihrem Kind die von der Schule zur Verfügung gestellten Selbsttests zu den oben genannten Terminen zur nunmehrigen Selbsttestung unter Aufsicht in der Schule wieder mit.

Es ist sehr empfehlenswert, wenn Ihr Kind zur Selbsttestung in der Schule eine Wäscheklammer mit sich führt. Hiermit kann das Röhrchen, in dem sich die Testflüssigkeit befindet, sicher aufgestellt werden, damit es nicht umkippt.

Von der Testpflicht ausgenommen sind u.a. genesene Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.

### **„Corona-Update“ unserer Schule:**

Aktuell befinden sich ein Schüler der Klasse 10c und eine Schülerin der 11. Jahrgangsstufe in Folge eines positiven Coronatests in häuslicher Quarantäne. Es handelt sich um die Schüler\*innen, die in meinem letzten Elternbrief bereits wegen positiv getesteter Familienmitglieder als in Quarantäne befindlich gemeldet worden waren.

### **Überprüfung des Masernschutzes**

Gegenwärtig drehen sich viele Gedanken um das Thema „Corona“, und wenn es um das Thema „Impfungen“ geht, denken wir alle zunächst an den Schutz gegen eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Bereits seit dem vergangenen Jahr beschäftigt uns allerdings auch die Änderung des Infektionsschutzgesetzes mit den darin verankerten Änderungen zum Schutz vor Maserninfektionen. Das „Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention“ (Masernschutzgesetz) ändert und ergänzt wesentliche Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes. Diese Änderungen haben Auswirkungen in unterschiedlichste Bereiche des Schulalltags und zwingen uns, die dem Impfschutz der betroffenen Personen zu prüfen, diesen zu dokumentieren oder ggf. weitere Maßnahmen einzuleiten. Für Schüler\*innen, die am 01.03.2020 an unserem Gymnasium beschult und betreut wurden, gilt für die Erbringung des Nachweises über den ausreichenden Impfschutz eine Übergangsphase bis zum 31.12.2021 (alte Frist 31.07.2021).

Als Nachweise zum erfolgten Impfschutz lt. Infektionsschutzgesetz kommen in Frage:

- Impfausweis/Impfdokumente, aus der/denen die 1. und 2. Impfung gegen Masern erkennbar ist (Chargennummer des Impfstoffes, Handelsname des Impfstoffes, Impfdatum, Krankheit, gegen die geimpft wurde, Arztunterschrift plus Stempel),
- ärztliche Bescheinigung über die zwei durchgeführten Impfungen gegen Masern,
- serologischer Nachweis (Antikörperbestimmung) einer durchgemachten Masernerkrankung (ärztliche Bescheinigung),
- ärztliches Attest über die nicht stattgefunden Impfung aufgrund einer dauerhaft medizinischen Kontraindikation,
- Bescheinigung einer staatlichen Stelle über den geprüften Nachweis gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 IFSG.

Ich möchte Sie bitten zu prüfen, ob Ihr Kind gegen Masern geimpft ist. Wir werden zu Beginn des kommenden Schuljahres um die Vorlage eines der oben genannten Nachweise bitten und hoffen, dass wir das Prüfverfahren dann schnell und reibungslos vonstattengehen lassen können.

Einen gesegneten Feiertag wünscht Ihnen und Ihrer Familie

mit herzlichen Grüßen

Michael Tiedje  
Schulleiter